

RS Vwgh 1991/11/26 91/05/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.11.1991

Index

L83009 Wohnbauförderung Wien

L83049 Wohnhaussanierung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7;

Wohnbauförderungs- und WohnhaussanierungsG Wr 1989 §47 Abs1;

Rechtssatz

Es ist Sache des Landesgesetzgebers, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen nunmehr eine Wohnbeihilfe gewährt wird. Unterscheidungen zwischen bestehenden Mietverhältnissen und neu begründeten Mietverhältnissen vorzunehmen ist als sachlich gerechtfertigt zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050141.X03

Im RIS seit

26.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at